

Hinweise zur landwirtschaftlichen Betriebsgründung



zusammengestellt von:
Anne Mawick und Rasso Sandkühler

Stand: 01.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein.....	3
2. Sozialversicherungen für die Landwirtschaft	3
2.1. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - LBG - (Unfallversicherung)	4
2.2. Landwirtschaftliche Alterskasse - LAK -.....	5
2.3. Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse-	5
3. Finanzamt.....	6
3.1. Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO)	6
3.2. Einheitswert	7
3.3. Einkommens- und Umsatzbesteuerung.....	7
5. Tierhaltung	8
5.1. Tierseuchenkasse	8
5.2. Viehverkehrsverordnung (VVVO)	8
5.3. Futtermittelhygieneverordnung	8
5.4. Weitere gesetzliche Bestimmungen	8
6. Pflanzenbau	9
7. Gartenbau	9
8. Ökologischer Landbau	9
9. Direktvermarktung	10
10. Förderung.....	10
10.1. Direktzahlungen durch Betriebsprämien.....	10
10.2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP).....	11
10.3. Agrardieselvergütung.....	11
10.4. Zinsvergünstigte Darlehen	12
11. Weitere wichtige Hinweise und Regelungen	12
11.1. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung	12
11.2. Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)	12
11.3. Berufliche Qualifikationen	13
11.4. Gesamtbetriebliches Qualitätssicherungssystem (GQS).....	13
11.5. Grundstücksverkehrsgenehmigungsverfahren bei Landkauf	13
11.6. Betriebswirtschaftliche Beratung	14

1. Allgemein

Für den landwirtschaftlichen Unternehmer gelten eine Reihe von gesetzlichen und sonstigen Anforderungen. Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich. Soweit Sie Fragen zur Produktion und zur Betriebswirtschaft haben, kann Sie der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) direkt unterstützen – für weitere Fragen verweisen wir auf die zuständigen Stellen.

Grundsätzlich kann jeder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein landwirtschaftliches Unternehmen gründen. Keiner ist davon ausgeschlossen und es ist nicht erforderlich, landwirtschaftlich ausgebildet zu sein.

2. Sozialversicherungen für die Landwirtschaft

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist aufgrund gesetzlicher Neuordnung seit dem 1. Januar 2013 der Verbundträger und Nachfolger der bisherigen verschiedenen landwirtschaftlichen Sozialversicherungen in Deutschland. Sie übernimmt seither bundesweit die Aufgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Kranken- und Pflegekassen, als unmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
Tel.: 0561 9359-0 www.svlfg.de

Beratungsstellen der SVLFG in Hessen

Alsfeld:	An der Hessenhalle 6, 36304 Alsfeld	Telefon: 06631 96090
Bad Hersfeld:	August-Gottlieb-Str.6, 36251 Bad Hersfeld	Telefon: 06621 77084
Bad Schwalbach:	Heimbacherstr. 7, 65307 Bad Schwalbach	Telefon: 06124 1397
Büdingen:	Barbarossastr. 7, 63654 Büdingen	Telefon: 06049 951903
Eschwege:	Obere Anlagen 2, 37269 Eschwege	Telefon: 05651 31018
Frankenberg:	Hainstr. 1, 35066 Frankenberg	Telefon: 06451 1644
Friedberg:	Homburger Str. 9, 61169 Friedberg	Telefon: 06031 91752
Geisenheim:	Chauvignystr. 12-16 , 65366 Geisenheim	Telefon: 06722 93770 0
Gießen:	Erdkauter Weg 11, 35394 Gießen	Telefon: 0641 77064/5
Griesheim:	Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim	Telefon: 06155 3494
Groß-Umstadt:	Spremberger Str. 1, 64823 Groß-Umstadt	Telefon: 06078 911682
Hofgeismar:	Franz-Annecke-Str. 1, 34369 Hofgeismar	Telefon: 05671 7798920
Homburg:	Rudolf-Harbig-Str. 4. 34567 Homburg/Efze	Telefon: 05681 7706-20
Hünfeld:	Konrad-Adenauer-Platz 3, 36088 Hünfeld	Telefon: 06652 2047
Kassel:	Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel	Telefon: 0561 41411
Korbach:	Strother Str. 54, 34497 Korbach	Telefon: 05631 7039
Kriftel:	Bahnhofstr. 41, 65380 Kriftel	Telefon: 06192 42458
Limburg:	Am Fleckenberg 12, 65549 Limburg	Telefon: 06431 54221
Marburg:	Rollwiesenweg 2, 35039 Marburg	Telefon: 06421 94480
Petersberg:	Kreuzgrundweg 1a, 36100 Petersberg	Telefon: 0661 65070
Reichelsheim:	Scheffelstr. 11, 64385 Reichelsheim	Telefon: 06164 50579
Schwalmstadt:	Hessenallee 8, 34613 Schwalmstadt	Telefon: 06691 3013
Wächtersbach:	Am Sportplatz 6, 63607 Wächtersbach	Telefon: 06053 610700
Wiesbaden:	Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden	Telefon: 0176 28962664

2.1. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - LBG - (Unfallversicherung)

Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LBG) ist ein Teilbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten übernimmt sie die Haftung des Arbeitgebers.

Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für jeden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit oder ohne Bodenbewirtschaftung. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss.

Unternehmer ist derjenige, der unmittelbar Vor- oder Nachteile aus dem wirtschaftlichen Ergebnis der im Unternehmen verrichteten Arbeit erhält. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Somit besteht auch für Hobby- bzw. Kleinstbetriebe eine Pflichtmitgliedschaft. Allerdings können sich Unternehmen **bis zu einer Größe von 0,25 ha** von der Versicherungspflicht befreien lassen, soweit sie keine Sonderkulturen betreiben. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Haus- und Ziergärten sowie andere Kleingärten, deren Erzeugnisse überwiegend dem eigenen Haushalt dienen und weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften betrieben werden.

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmer der Land- oder Forstwirtschaft ist **innerhalb einer Woche** der zuständigen LBG über einen ausgefüllten Betriebsfragebogen zu melden. Spätere Änderungen im Unternehmen, die für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind, sind **innerhalb von 4 Wochen schriftlich** mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die für das Unternehmen tätig werden, auch wenn die Tätigkeit nur von vorübergehender Dauer ist. Mit zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehört der Haushalt, wenn er dem Unternehmen wesentlich dient. Versichert sind nur Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Der Unternehmer ist verpflichtet, **jeden Arbeitsunfall innerhalb von drei Tagen** der LBG schriftlich anzuzeigen, tödliche und sonstige schwere Unfälle sofort.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Geschäftsstelle Darmstadt
Bartningstraße 57
64289 Darmstadt
Telefon: 06151 702-0, Telefax: 06151 702-1250

Zentrale Rücksendeadresse für Vordrucke:
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Das Finanzierungssystem der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist auf eine nachträgliche Bedarfsdeckung (Umlageprinzip) ausgerichtet. Das bedeutet, dass die Ausgaben eines Jahres für die Prävention, Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Rehabilitation und Verwaltungskosten im Folgejahr durch die Beiträge gedeckt werden müssen. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, Arbeitnehmer haben keinen Beitrag zu zahlen. Zur Beitragssenkung sind für bodenbewirtschaftende Unternehmen unter besonderen Voraussetzungen Bundesmittel vorgesehen. Die Höhe des individuell in Betracht kommenden Beitrages zur BG kann mithilfe eines Beitragsrechners (www.svlfg.de) selbst ermittelt werden.

Im Übrigen ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zugleich die Anlaufstelle für eine evtl. Pflichtmitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Alterskasse sowie der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Pflegekasse. Mit der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft wird anhand des Betriebsfragebogens automatisch geprüft, ob auch die Voraussetzungen für Pflichtmitgliedschaften in den übrigen Sozialversicherungskassen vorliegen und ggf. entsprechend dorthin weitergemeldet.

Wenn es um die Zugehörigkeit zu diesen Versicherungen geht, gilt es umgehend zu handeln. Denn Gestaltungen sind dort oft nur innerhalb gesetzlich geregelter Fristen möglich.

2.2. Landwirtschaftliche Alterskasse - LAK -

Versicherungspflicht besteht für alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft, deren Unternehmen auf Bodenbewirtschaftung beruhen und die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreichen. Die **Mindestgröße beträgt in Hessen 8 ha für landwirtschaftliche Nutzflächen, 75 ha für Forstflächen und 2 ha für den Weinbau.**

Versicherungspflicht zur LAK besteht außerdem für Unternehmer der Binnenfischerei und der Imkerei sowie der Wanderschäferei. Unternehmer ist derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen bewirtschaftet wird (z.B. auch der Pächter oder Nießbraucher).

Bei einer reinen „Hobbylandwirtschaft“ kommt es trotz Erreichen der Mindestgröße zu keiner Versicherungspflicht zur Alterskasse. Der (Hobby-) Nachweis ist jedoch sehr schwierig. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln wie z.B. der Betriebsprämie schließt eine „Hobbylandwirtschaft“ im Regelfall aus.

Versicherungspflichtig sind sowohl der Unternehmer als auch dessen Ehegatte sowie alle hauptberuflich in dem Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen vom 18. bis 65. Lebensjahr. Eine **Befreiung von der Versicherungspflicht** ist auf Antrag möglich, wenn

- regelmäßig ein ausreichend hohes außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen (> 4.800 €/Jahr) oder
- Arbeitslosengeld II bezogen wird und schon vor dem Bezug keine Versicherungspflicht zur Alterskasse bestand,
- Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Kindererziehung, Pflege eines Pflegebedürftigen oder Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes besteht oder
- die 15jährige Wartezeit für die Altersrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllt werden kann.

Der Beitrag beträgt 2016 für Unternehmer und Ehegatte je 236 Euro/Monat, für mitarbeitende Familienangehörige die Hälfte. Wenn ein niedriges Einkommen vorliegt, kann auf Antrag ein Beitragszuschuss gewährt werden. Die Einkommensgrenze hierfür beträgt 15.500 € für Alleinstehende bzw. 31.000 € für Verheiratete.

Für die Alterskasse besteht eine Meldepflicht. Mit der Anmeldung des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt automatisch die Weitermeldung an die Landwirtschaftliche Alterskasse, wenn das Unternehmen der Landwirtschaft die Mindestgröße erreicht.

Heiratet der Unternehmer nach Beginn der Bewirtschaftung, muss er dies der LAK melden, weil auch für Ehegatten Versicherungspflicht besteht. Insbesondere wenn sich der Ehegatte befreien lassen will, ist eine umgehende Information an die Alterskasse notwendig!

2.3. Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse-

Die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) und Pflegekasse bei der SVLFG ist eine berufsständische gesetzliche Krankenkasse und fällt deshalb nicht unter das allgemeine Kassenwahlrecht. Versicherungspflicht zur LKK besteht grundsätzlich für die Unternehmer, die auch der Alterskasse angehören (Mindestgröße, Bodenbewirtschaftung). Landwirte, deren Unternehmen mindestens 50, aber keine 100

% der Mindestgröße erreichen, sind nicht versicherungspflichtig, wenn außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen über 50% der Bezugsgröße §18 IV SBG (2016:17.430 €/Jahr) liegt.

Für mitarbeitende Familienangehörige und Auszubildende im Betrieb der Eltern ist die LKK auch die zuständige Einzugsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sofern Beitragspflicht besteht (Renten-, Arbeitslosen- etc.). Dieser Personenkreis hat entgegen anderen Arbeitnehmern kein Wahlrecht zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse. Zur Prüfung der Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und bei Fragen grundsätzlicher Art sollten sich die Landwirte mit den Beratungsstellen der LKK in Verbindung setzen.

Auch besteht eine Versicherungspflicht für Antragsteller und Bezieher von Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Ehegatten und Kinder des Unternehmers, die nicht hauptberuflich im Unternehmen beschäftigt sind, sind im Rahmen der Familienversicherung mit versichert. Die Familienversicherung ist an Einkommen und Alter gebunden.

Besteht aufgrund einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit eine Versicherungspflicht bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse, so kommt die Versicherung bei der LKK nicht in Frage. Bei Nebenerwerbslandwirten wird immer im Einzelnen von der LKK geprüft, ob eine Versicherungspflicht in der LKK vorliegt.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der LKK kann beantragt werden, wenn der Wirtschaftswert des Betriebes 60.000 DM überschreitet und der Antrag auf Befreiung innerhalb von 3 Monaten nach Betriebsgründung bzw. Betriebsübernahme gestellt wird. Aber die Befreiung ist unwiderruflich und kann sich auch auf die allgemeine Krankenversicherung auswirken, deshalb sollte vor einer Befreiung unbedingt eine Beratung erfolgen. Die Frist von 3 Monaten beginnt mit der Betriebsgründung und nicht erst mit der Nachricht der LKK!

Mit der Anmeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt von dort automatisch eine Weitermeldung zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse, wenn die Mindestgröße im Sinn der Alterskasse erreicht wird. Eine Befreiung von der LKK wird in jedem Einzelfall geprüft und entschieden. Sofern der Unternehmer einen Haupterwerbsbetrieb bewirtschaftet oder Arbeitnehmer beschäftigt, ist eine Befreiung nicht möglich.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung wird für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige in Form eines Zuschlages auf den Krankenversicherungsbeitrag erhoben. Seit dem 1.1.2015 beträgt der Zuschlag auf den Krankenkassenbeitrag 15,2 %, für Kinderlose und 16,82 für Unternehmer. Die mitarbeitenden Familienmitglieder zahlen wie bei der Krankenkasse jeweils die Hälfte des Unternehmerbeitrages.

3. Finanzamt

3.1. Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO)

Die Anmeldung eines neu gegründeten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Finanzamt erfolgt, indem eine Gewinnabsicht besteht und durch Abgabe eines ausgefüllten Fragebogens zur steuerlichen Erfassung. Kauf-/Pachtverträge sind beizufügen. Hierauf wird dem anmeldenden Betrieb eine Steuernummer mitgeteilt, unter der er seine Einkommensteuererklärung (Anlage L) abzugeben hat. Außerdem benötigt er die Steuernummer für die Erstellung von Rechnungen.

Die Formulare für die steuerliche Erfassung sind beim Finanzamt (z.B. www.finanzamt-hersfeld-rotenburg.hessen.de), bei den landwirtschaftlichen Buchstellen und bei Steuerberatern erhältlich. Die Einschaltung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder eines sonstigen Steuerbüros sollte erwogen werden.

3.2. Einheitswert

Für inländischen Grundbesitz (Grundstücke, Betriebsgrundstücke, land- und forstwirtschaftliches Vermögen) werden Einheitswerte festgestellt, sie dienen als Grundlage für eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung. Der Einheitswert ist eine rein steuerliche Messgröße und nicht mit dem Verkehrswert gleichzusetzen, sondern liegt in der Regel weit darunter.

Das Finanzamt holt vom Betriebsgründer die zur Feststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Eigentum) erforderlichen Angaben ein und legt den Einheitswert fest. Der Einheitswert setzt sich aus Wirtschaftswert und Wohnwert des angemeldeten Betriebes zusammen. Nach dem Einheitswert, der mit Bescheid bekanntgegeben wird, bemessen sich steuerliche und nicht steuerliche Größen.

So ist der Einheitswert oder der darin enthaltene Wirtschaftswert u.a. wichtig als Bemessungsgrundlage für Grundsteuer, Beitrag zum Wasser- und Bodenverband, Kriterium zur Abgrenzung der Gewinnermittlungsarten (Einkommenssteuer) und Grundlage für die Erbaueinandersetzung in Bundesländern mit nordwestdeutscher Höfeordnung.

3.3. Einkommens- und Umsatzbesteuerung

Für die Einkommensbesteuerung wird der Gewinn i.d.R. über ein Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) ermittelt und anschließend auf die beiden Kalenderjahre aufgeteilt. In Ausnahmefällen wird das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr verwendet. Nach der ersten **Gewinnermittlung** muss dem Finanzamt über die Anlage L der Gewinn des landwirtschaftlichen Betriebes mitgeteilt werden.

a. Buchführungspflicht für Landwirte gemäß **§ 4 Abs. 1 EStG** beginnt, wenn:

- Umsatz aus der mehr als 600.000 Euro im KJ beträgt oder
- Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Fläche (Σ Pacht und Eigentum) über 25.000 Euro liegt oder
- Gewinn aus LuF im KJ mehr als 50.000 Euro beträgt.

b. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) erfolgt, falls

- die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche ohne Sonderkulturen 20 ha nicht übersteigt,
- der Tierbestand nicht über 50 Vieheinheiten liegt und
- der Wert je selbst bewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 2.000 DM beträgt.

c. Einnahme Überschussrechnung gemäß § 4 Absatz 3 erfolgt, wenn die Grenzen zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen überschritten werden und die gesetzlichen Grenzen zur Buchführungspflicht nicht erreicht werden. Mitteilung erfolgt durch das Finanzamt.

d. Gewinnschätzung durch das Finanzamt (**§ 162 AO**), wenn der Pflicht zur Buchführung oder Überschussrechnung nicht nachgekommen wird und auch nicht § 13 a EStG zu trifft.

Umsatzsteuer

Landwirte unterliegen grundsätzlich der Durchschnittssatzbesteuerung (**Pauschalierung**). Das bedeutet, dass Sie die Umsatzsteuer nicht mit dem Finanzamt abrechnen, stattdessen erhalten sie einen pauschalierten Steuersatz von 10,7 % für die meisten ihrer Produkte. Optiert der Landwirt zur **Regelbesteuerung** (Umsatzsteuer), ist ab Gründungszeitpunkt die Umsatzsteuer jährlich, ¼-jährlich oder monatlich abzurechnen. Die Umsatzsteuer ist dann abzuführen und die Vorsteuer kann abgezogen werden. Die Umsatzsteuer ist dann gewinnneutral für das Unternehmen.

5. Tierhaltung

5.1. Tierseuchenkasse

Nach dem Tierseuchengesetz müssen Tierhalter ihre Tiere bei der hessischen Tierseuchenkasse anmelden:

Mainzer Straße 17
65185 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 940 83 0, Fax: (06 11) 940 83 33
E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de,
www.hessischetierseuchenkasse.de

Die Tierseuchenkasse ist eine gesetzliche Einrichtung nach dem Tierseuchengesetz. Sie entschädigt Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenähnliche Erkrankungen und erstattet Kosten von deren Bekämpfung. Die Haltung von Tieren der Gattung Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, sowie die Haltung von Geflügel (keine Tauben) ist grundsätzlich meldepflichtig und muss bei Erstanmeldung innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Der Beitrag wird jährlich festgelegt und bemisst sich pro Tier und Kalenderjahr. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Tierart und dem Seuchenstatus der jeweiligen Tiere.

5.2. Viehverkehrsverordnung (VVVO)

Zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gibt es eine zentrale HIT – Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere). Sie dient u.a. der Tierseuchenbekämpfung und der Herkunftssicherung von Rindfleisch. Mit der Umsetzung von Teilbereichen ist in Hessen der hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht (HVL) beauftragt.

HIT: www.hi-tier.de

HVL: www.hvl-alsfeld.de, Tel: 06631-78450

5.3. Futtermittelhygieneverordnung

Nach der Futtermittelhygieneverordnung ist jeder tierhaltende Betrieb verpflichtet, sich beim

RP Gießen, Dezernat 51.3
Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar, Tel. 0641-303-0 oder 303-5170,
Email: desz51.3@rpgi.hessen.de, www.rp-giessen.de

registrieren zu lassen.

5.4. Weitere gesetzliche Bestimmungen

Bei der Haltung von Tieren sind weitere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Neben übergeordneten Gesetzen wurden in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) verschiedene Tierschutz- und Tierhaltungsverordnungen erlassen. Dazu gehören unter anderem die „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV)“ und die „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (TierSchTrV)“. Alle speziell den Tierschutz und die Tierhaltung betreffenden Gesetze können im Internet auf einer Seite des Bundesministeriums der Justiz http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_T.html eingesehen werden.

Bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärfutter (Silage) sind die Vorschriften nach der Hessische Anlagenverordnung (VAwS) einzuhalten.

6. Pflanzenbau

Im Pflanzenbau sind insbesondere in Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel umfangreiche Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Einen guten Überblick und weitere Ratschläge zum Pflanzenbau finden Sie in den folgenden **Broschüren** des LLH:

- "Hessischer Ratgeber für Pflanzenbau und Pflanzenschutz" (erscheint jährlich im Frühjahr)
- "Hessischer Leitfaden zur Umsetzung der Düngeverordnung" (Stand: März 2012) Düngeverordnung befindet sich in der Novellierung.

Weitere Aktuelle Informationen zum Pflanzenbau gibt es auf der LLH-Homepage (www.llh.hessen.de).

Die **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** ist im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) geregelt. Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (Anwendung, Beratung oder Verkauf) ist in der neuen **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung** geregelt. Personen ohne eine entsprechende fachliche Ausbildung können die Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Basislehrgang Sachkunde erwerben, dazu werden von den Landräten in enger Zusammenarbeit mit dem LLH Sachkundelehrgänge angeboten. Sie finden in der Regel von Herbst bis Frühjahr in allen Regionen Hessens statt, ein Lehrgang umfasst mehrere Schulungstermine. Inhalte des Sachkundelehrgangs sind unter anderem die Rechtsgrundlagen, der integrierte Pflanzenschutz, Erkennen von Schadbildern, Anwenderschutz und der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und -geräten. Im Anschluss an den Lehrgang findet eine Prüfung statt, bestehend aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Die Prüfung erfolgt bei den Fachdiensten ländlicher Raum/Landwirtschaft beim Landrat (Infos: www.Pflanzenschutzdienst.rp-gießen.de). Ab Nov 2015 dient zum Nachweis der Sachkunde ein bundesweit einheitlicher Sachkundenachweis im Scheckkartenformat.

Die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung beinhaltet auch die rechtliche Regelung, dass alle Sachkundigen im 3-Jahres-Zeitraum eine anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme im Pflanzenschutz besuchen müssen. Der Fortbildungszeitraum ist individuell, d.h. wer z.B. an einer Fortbildung am 14.2.2014 teilnimmt, muss dann bis zum 14.2.2017 an der nächsten Fortbildung teilnehmen. Die Fortbildungsveranstaltungen werden von den LLH Pflanzenbauberatern in allen Regionen Hessens durchgeführt. Hessen bietet spezielle Fortbildungsveranstaltungen auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe an. Die Teilnahmebescheinigung ist gut aufzubewahren und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Weitere Gesetze, Verordnungen und Genehmigungen (z.B. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VawS), Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe (TRGS 514) etc. müssen berücksichtigt werden.

7. Gartenbau

Für die den Gartenbau betreffende Sonderregelungen und Besonderheiten stehen die Berater des Beratungsteams Gartenbau beim LLH zur Verfügung.

8. Ökologischer Landbau

Das Beratungsteam Ökologische Landwirtschaft beim LLH unterstützt Sie bei spezifischen Fragen zu Anbau und Tierhaltung im ökologischen Landbau. Die gesetzlichen Grundsätze des Ökologischen Landbaus sind im "Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (ÖLG)" niedergelegt. Landwirte, die ihren Betrieb umstellen möchten, können Umstellungsseminare und Einzelberatungen nutzen.

9. Direktvermarktung

In der Direktvermarktung sind unter anderem Grenzen zur Gewerblichkeit (Steuerberater) und Hygieneauflagen (Veterinäramt) zu beachten.

10. Förderung

10.1. Direktzahlungen

Die Direktzahlungen aus der ersten Säule gliedern sich in eine Basisprämie, Junglandwirte-, Umverteilungs- und Greeningprämie. Zur Beantragung müssen in jedem Antragsjahr mit der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche **Zahlungsansprüche** zum Erhalt einer der Prämien aktiviert werden. Der Agrarantrag muss bei den Fachdiensten ländlicher Raum/Landwirtschaft im Landkreis bis zum 15. Mai des Jahres beantragt werden. Zahlungsansprüche sind handel-/übertragbar. Die Übertragung, die auf einen Vertrag zwischen den Beteiligten beruht, muss über die ZID (Zentrale InVeKoS-Datenbank www.zi-daten.de) der Behörde durch die Beteiligten angezeigt werden. Mit dem Agrarantrag 2015 (15.5.2015) wurden neue Zahlungsansprüche herausgegeben. Voraussetzung für die Vergabe ist eine Ident-Nr. (UI/PI) und die Beantragung von Zahlungen aus Zahlungsansprüchen ist die Bewirtschaftung von einem Hektar.

Zuweisung neuer Zahlungsansprüche

Sie ist allerdings nur für Junglandwirte und Neueinsteiger vorgesehen. Neueinsteiger müssen **aktive Betriebsinhaber** sein und auf den beihilfefähigen Flächen eine **Mindesttätigkeit** durchführen. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Umsetzung der EU Agrarreform in Deutschland“ unter www.bmel.de.

Junglandwirt ist in diesem Sinne, wer ...

- im Jahr der Antragsstellung nicht älter als 40 Jahre ist und im gesamten Antragsjahr nicht 41 Jahre alt wird.
- in den vergangenen 5 Jahren nicht Betriebsleiter gewesen ist.

Diese beiden Voraussetzungen gelten auch für den Erhalt der Junglandwirteprämie, die 44 € pro ha beträgt. Die Prämie wird für max. 90 ha 5 Jahre lang gewährt. Außerdem ist der Erhalt von ZA aus der nationalen Reserve für den Junglandwirt nur möglich, wenn im vergangenen Antragsjahr keine Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve übertragen wurden. Eine Zuweisung aus der nationalen Reserve ist nur einmal innerhalb der Förderperiode (bis 2020) zulässig.

Die Zuweisung der Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve kann bei Erfüllung der verschiedenen Kriterien erfolgen. Die Anzahl der ZA ergibt sich aus der Differenz zwischen der beihilfefähigen Fläche und den zur Verfügung stehenden ZA.

Für den **Neueinsteiger** gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:

- 5 Jahre vor der jetzigen landwirtschaftlichen Tätigkeit darf keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden sein.
- Hat ein Betriebsleiter die landwirtschaftliche Tätigkeit in 2014 aufgenommen, dann kann er in 2015 oder 2016 die Zuweisung von ZA beantragen, danach nicht mehr

Die Zuweisung der Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve kann bei Erfüllung dieser Kriterien im Umfang der beantragten beihilfefähigen Fläche umgesetzt werden. Bitte beachten Sie: Als landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der EU-rechtlichen Bestimmungen zählt auch eine gewerbliche Tierhaltung.

Was sollten Sie noch über die Zahlungsansprüche wissen?

Zahlungsansprüche (ZA) kann man nicht mehr rotieren lassen, überschüssige ZA verliert man im dritten Jahr an die nationale Reserve. Allerdings können ZA, wie auch in der Vergangenheit, an andere Landwirte verkauft werden. Neu ist, dass ZA auch ohne Fläche verpachtet werden können. Nur Betriebe mit einer Mindestgröße von einem Hektar können ZA beantragen, auch müssen die Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand sein und der Bewirtschafter muss eine Mindesttätigkeit auf der Fläche sicherstellen. Darunter versteht man, dass einmal während des Jahres der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird oder dass der Aufwuchs gemulcht wird.

Der Wert der ZA wird bis Ende 2018 in den Bundesländern unterschiedlich sein, da die Basisprämie in den Bundesländer unterschiedlich sein wird, so dass die Aktivierung und der Handel von ZA erst ab 2019 nicht mehr an Regionen gebunden sein wird. Die Greeningzahlungen werden hingegen bereits ab 2015 bundeseinheitlich (85 €/ha) sein.

Die Gewährung von Direktzahlungen ist an die Einhaltung von Vorschriften ("Cross Compliance") gebunden. Eine Eigenkontrollcheckliste (CCcheck) kann auf der Homepage des LLH heruntergeladen werden.

Die für die Kontrolle maßgebliche Grundlage "Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)" wird jährlich aktualisiert und kann über das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucher bezogen werden. (www.hmuklv.hessen.de).

10.2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können nach dem AFP zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen finanziell gefördert werden. Förderungsfähig sind einzelbetriebliche Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter wie z.B. Stallgebäude für die Viehhaltung. Auch Betriebsgründungen können gefördert werden. Im AFP gibt es ebenfalls eine Junglandwirteförderung (+10% Zuschuss). Die zu fördernde Maßnahme darf noch nicht begonnen haben und die Antragstellung/Beratung sollte wegen des umfangreichen Bewilligungsverfahrens frühzeitig (1 Jahr) erfolgen. Eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung ist i.d.R. Voraussetzung. Weitere Informationen gibt es bei den Fachdiensten ländlicher Raum.

Eine Betriebsgründung sollte auf jeden Fall, ob mit oder ohne Förderung, durch ein betriebswirtschaftliches Konzept begleitet werden. Die betriebswirtschaftlichen Berater des LLH stehen zur Verfügung

Ansprechpartner für die hessische Hofbörse und Betriebsgründung im LLH:
Rasso Sandkühler (Tel.: 06155 - 79 800 35). www.hessische-hofboerse.de.

Weitere Förderung gibt es im Bereich von **Umwelt- und Strukturmaßnahmen**. Diese sind ebenfalls bei den Fachdiensten ländlicher Raum/Landwirtschaft im Landkreis zu beantragen.

10.3. Agrardieselvergütung

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag die Steuer für den in ihrem Betrieb durch Bodenbewirtschaftung verbrauchten fossilen Dieseldieselkraftstoff tlw. und die Steuer für reinen Biodiesel sowie reines Pflanzenöl ganz erstattet bekommen. Dabei kann Dieseldieselkraftstoff, der im Betrieb durch Lohnunternehmereinsatz oder Nachbarschaftshilfe verbraucht worden ist, mit angerechnet werden. Der im Internet zur Verfügung stehende Antrag (www.zoll.de) ist für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr (Erstattungsjahr) an das zuständige Hauptzollamt **bis zum 30.9.** zu richten. Inhaltliche Fragen zum Antrag beantwortet das zuständige

Hauptzollamt in Dresden

Standort Löbau - Arbeitsgebiet Agrardieselvergütung

Postfach 14 65

02704 Löbau

Telefon: 03585 417-0, Fax: 03585 417-120

E-Mail: poststelle@hzazi.bfinv.de

10.4. Zinsvergünstigte Darlehen

Die landwirtschaftliche Rentenbank bietet für die verschiedensten Bereiche zinsvergünstigte Kredite für Landwirte an (www.rentenbank.de). Sämtliche Investitionen eines landwirtschaftlichen Betriebes z.B. Bau von Wirtschaftsgebäuden, Kauf von Boden, Investitionen im Bereich erneuerbarer Energien und auch Liquiditätssicherung werden unterstützt.

Desweiteren werden Aktivitäten im ländlichen Raum durch das Programm „Leben auf dem Land“ gefördert. Auch hier können unter bestimmten Voraussetzungen Landwirte Antragsteller sein.

11. Weitere wichtige Hinweise und Regelungen

11.1. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Im § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz wird Unternehmern der Land- und Forstwirtschaft die Steuerbefreiung für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuganhänger und Sonderfahrzeuge eingeräumt. Voraussetzung ist, dass die Befreiung einem gewinnorientierten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dient und die von der Steuer befreiten Fahrzeuge ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Ein Nebenerwerbslandwirt kommt nur dann in den Genuss der Steuerbefreiung, wenn er sich mit einem Haupterwerbslandwirt vergleichen lässt. Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragsformulare sind bei den Kfz-Zulassungsstellen erhältlich.

Wie bisher ist bei Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde anzugeben, dass eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG beantragt wird. Neu ist, dass künftig das Hauptzollamt anstelle des Finanzamts über den Antrag entscheidet und dass künftig bundesweit unabhängig von der endgültigen Entscheidung des Antrages, die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug oder Anhänger schon im Voraus ein „grünes Kennzeichen“ zuteilt. Weitere Informationen, Merkblätter und Vordrucke zu Steuervergünstigungen für Fahrzeuge, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, befinden sich unter www.zoll.de sowie bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.

11.2. Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)

Der Außenbereich soll vor einer Zersiedelung geschützt werden. Eine Ausnahme besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sie sind für Baumaßnahmen im Außenbereich privilegiert.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (Privilegierung).

Für die Baugenehmigungsbehörden liegt eine Privilegierung für Baumaßnahmen im Außenbereich immer nur dann vor, wenn ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft bereits betrieben wird, auf Dauer ausgerichtet ist und einen angemessenen, nachhaltigen Beitrag zum Gesamteinkommen erbringt. Diese Voraussetzung wird bei Haupterwerbsbetrieben als erfüllt angesehen. Im Zweifelsfall ist es deshalb empfehlenswert, bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde eine Bauvoranfrage zu stellen.

11.3. Berufliche Qualifikationen

Ausbildung zur/ zum Landwirt/in gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zweckmäßig – aber nicht Bedingung – für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Dauer der Ausbildung beträgt in der Regel 3 Jahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie schafft die fachlichen Grundvoraussetzungen für die sachgerechte Bewirtschaftung des Betriebes. Über die Abschlussprüfung kann zudem die vom Gesetzgeber für zahlreiche Bereiche der Landwirtschaft geforderte „Sachkunde“ zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Für Landwirte ohne Ausbildung besteht die Möglichkeit, den Berufsabschluss als Quereinsteiger über eine Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG nachzuholen und dadurch u.a. auch die Sachkunde nachträglich zu erwerben. Dazu muss der Nachweis von mindestens 4,5 Jahren hauptberuflicher landwirtschaftlicher Tätigkeit erbracht werden. Bei Ableistung der Praxis in Teilzeitform erhöht sich die genannte Mindestzeit entsprechend. Entsprechende Lehrgänge werden von den Fachschulstandorten des LLH angeboten.

Weitergehende Qualifikationsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmer werden durch den Besuch landwirtschaftlicher Fachschulen sowie insbesondere durch die Teilnahme an der Landwirtschaftsmeisterprüfung angeboten (Infos unter www.llh.de).

11.4. Gesamtbetriebliches Qualitätssicherungssystem (GQS)- Hofcheck

Landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe werden zunehmend mit europäischen und nationalen Regelungen konfrontiert, dazu gehören Hygienerecht, Rückverfolgbarkeit, allgemeine Produkthaftung und auch das Prämienrecht. Gleichzeitig fordert die Lebensmittelwirtschaft Dokumentation, Prozesssicherung und Zertifizierung auf der Erzeugungsebene.

Der LLH bietet mit seinen Partnern in anderen Organisationen und eine kompakte Beratung für Fachrecht und Qualitätssicherungssysteme bei allen üblichen Erzeugnissen an. Deshalb auch „Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung“. Die CD „Hofchecke GQS-HE“ kann helfen. Bezug: eMail: qualitaetssicherung@llh.hessen.de oder Zentrale: 0561-7299-252, Fax: -205. Weitere Informationen auch zum Notfallcheck und zur einzelbetrieblichen Beratung erhalten Sie bei Birgit Werner 06631-786123 oder Mirijam Ebner 06441 9289-408.

11.5. Grundstücksverkehrsgenehmigungsverfahren bei Landkauf

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) bedarf die rechtsgeschäftliche Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der behördlichen Genehmigung. Die Veräußerung von Grundstücken bedarf in Hessen einer Genehmigung, wenn sie größer als 0,25 ha und unbebaut sind. Die jeweiligen Landratsämter sind Genehmigungsbehörde sowohl für den Grundstücks- als auch für den Landpachtverkehr.

Eine Rechtsänderung darf erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamt die Genehmigung vorliegt. Den Antrag auf Genehmigung nach dem GrdstVG stellt der beurkundende Notar beim zuständigen Grundstücksverkehrsausschuss. Der Grundstücksverkehrsausschuss prüft, ob Gründe vorliegen, die Genehmigung zu versagen. Gemäß § 9 (1) GrdstVG kann die Genehmigung u.a. versagt werden, wenn die Veräußerung eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeuten würde. Diese liegt in der Regel dann vor, wenn der Käufer Nichtlandwirt ist und ein Landwirt die dem Kaufvertrag zugrunde liegende Fläche dringend zur Aufstockung seines Betriebes benötigt und bereit und auch in der Lage ist, diese zu erwerben. Der Landwirt steigt dann in den bestehenden Kaufvertrag ein. Die Mindestgröße von Flächen, die dem Vorkaufsrechts (§4 (1) Reichssiedlungsgesetz) unterliegen, beträgt 0,5 ha.

Sofern der Käufer ein Landwirt ist und keine ungesunde Verteilung von Grund und Boden vorliegt, genehmigt die Behörde den Kaufvertrag. Dabei steht ein Nebenerwerbslandwirt einem Haupterwerbslandwirt gleich, wenn sein Unternehmen so leistungsfähig ist, dass es einen angemessenen Einkommensbeitrag abwirft.

Für die Anerkennung eines Landwirts im Sinn des Grundstück- und Landpachtverkehr (Abwehr des Vorkaufsrechts durch andere Landwirte) sind zwei Aspekte wichtig:

1. Handelt es sich um einen Landwirt im Sinne der Privilegierung: Besteht Gewinnerzielungsabsicht (kein Hobby-Landwirt), wird Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben und gibt es einen Businessplan, soweit der Betrieb noch nicht besteht.
2. Handelt es sich um einen Landwirt nach dem Alterssicherungsgesetz (siehe LAK) – Dies ist keine zwingende Bestimmung, aber hilfreich.

11.6. Betriebswirtschaftliche Beratung

Eine Betriebsgründung wirft viele Fragen auf. Mit dieser Information soll der Einstieg erleichtert werden, da viele wichtige Adressen und Informationen zusammengestellt wurden. Sie ersetzt aber nicht eine fundierte Beratung. Die betriebswirtschaftlichen Beratungskräfte des LLH erstellen mit dem Betriebsgründer ein mögliches Konzept für die Zukunft, Begleiten bei Bankgesprächen und zeigen Chancen und Risiken auf. Darüber hinaus vermitteln sie auch Kontakte zu anderen Spezialisten des LLH und anderer Organisationen, die für eine erfolgreiche Betriebsgründung von Bedeutung sind.

Beratungskräfte Betriebswirtschaft:

Klaus Sens, Fachgebietsleiter	LLH Alsfeld	Tel.: 06631 / 786 139
Bernhard Blackert	LLH Kassel	Tel.: 0160 / 90727748
Otto Findling	LLH Alsfeld	Tel.: 0151 / 29808457
Hans-Gerhard Franz	LLH Wetzlar	Tel.: 0160 / 4755169
Stefan Hilscher	LLH Wächtersbach	Tel.: 0160 / 4755176
Egon Mandler	LLH Witzenhausen	Tel.: 0160 / 4755177
Jörg Peter Merz	LLH Alsfeld	Tel.: 0171 / 7788099
Christoph Rohde	LLH Korbach	Tel.: 0160 / 4755174
Rasso Sandkühler	LLH Griesheim	Tel.: 0151 / 14273136
Herbert Schlosser	LLH Petersberg	Tel.: 0160 / 4755180
Stefan Weber	LLH Wetzlar	Tel.: 0160 / 978403
Heinz Werner	LLH Fritzlar	Tel.: 0160 / 4755175
Christian Schulin (BWL Öko)	LLH Bad Hersfeld	Tel.: 0160 / 4715753
Ragni Weiß (BWL Öko)	LLH Kassel	Tel.: 0175 / 4330351

E-Mail: vorname.nachname@llh.hessen.de Beispiel: rasso.sandkuehler@llh.hessen.de